



# Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg

## Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten

### Bekanntmachung der digitalen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

1. Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss mit wasserrechtlichen Erlaubnissen im Nachgang zu dem Planfeststellungsbeschluss für den Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten vom 07.10.2024 gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG erlassen. Der Ergänzungsbeschluss hat folgenden Tenor:

#### I. Erlaubnis für den Bau der Bohrpfähle

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur **Niederbringung von 49 Bohrpfählen** im Zuge des Neubaus der Mastanlagen 230A, 254A, 255A, 255B, 256A, 256B, 257A, 361A, 362A und 363A sowie der Sanierung der Mastanlage 258 wird nach § 49 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 WG erteilt. Die genaue Lage der Maststandorte kann der Anlage 3.3 der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgestellten Unterlagen (Lageplan) entnommen werden.

#### II. Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung

- Die wasserrechtliche Erlaubnis zur **Entnahme** von Grundwasser zur Grundwasserhaltung sowie zur anschließenden **Einleitung** des entnommenen Grundwassers in den Mühlkanal, den Entwässerungsgraben/Weihergraben und die Alte Dreisam im Zuge des Neubaus der Mastanlagen 230A, 254A, 255A, 255B, 256A, 256B, 257A, 361A, 362A und 363A sowie der Sanierung der Mastanlage 258 wird nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 WHG in Verbindung mit § 14 WG erteilt. Die genaue Lage der Maststandorte kann der Anlage 3.3 der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgestellten Unterlagen (Lageplan) entnommen werden. Die Lage der Einleitstellen kann Tabelle 5 des Erläuterungsberichtes zum Wasserhaltungskonzept entnommen werden.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis zum **Bauen im Grundwasser** für die Herstellung von Mastfundamenten im Zuge des Neubaus der Mastanlagen 230A, 254A, 255A, 255B, 256A, 256B, 257A, 361A, 362A und 363A sowie der Sanierung der Mastanlage 258 wird nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt. Die genaue Lage der Maststandorte kann der Anlage 3.3 der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgestellten Unterlagen (Lageplan) entnommen werden.

2. Der vollständige Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss ist mit den festgestellten Unterlagen und den erlassenen Auflagen einsehbar unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

dort unter der Rubrik „**Energieleitungen**“. Der Beschluss kann auch über die Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>, dort rechts oben unter „**Über uns**“, dann „**Abteilung 2**“, „**Referat 24**“, „**Aktuelle Planfeststellungsverfahren**“ und „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

Die Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss wird am **Dienstag, 11.03.2025**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg für **2 Wochen** eingestellt. Gegenüber den Betroffenen gilt der Beschluss somit mit Ablauf des **24.03.2025 (Montag)**, als bekanntgegeben. Einem Betroffenen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der gesetzlich vorgesehenen Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 richtet.

3. Der Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss wird mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Regierungspräsidium Freiburg